

# ZG\_OBERGERICHT S 2021 28 vom 11. Juli 2022

ZG Obergericht, 2022-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_S\\_2021\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2021_28)

FR: ZG\_OBERGERICHT S 2021 28 du 11 juillet 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT S 2021 28 del 11 luglio 2022

## Regeste

Strafabteilung

## Erwägungen

### E. 9

Rechtliche Subsumtion des massgeblichen Ausgangssachverhalts

#### E. 9.1

Wie aufgezeigt, war der Beschuldigte während des gesamten massgeblichen Zeitraums (Ende 2012 bis zur Konkursöffnung vom tt.mm.2013) Verwaltungsrat und somit formelles Organ der K.a.\_\_\_\_\_. Ihm kam dabei gemäss Art. 29 lit. a StGB in Vertretung der K.a.\_\_\_\_\_ die in Art. 165 StGB erwähnte Schuldneigenschaft zu (strafrechtliche Organhaftung). Wie sich der Beschuldigte die Arbeit mit dem Beschuldigten I.\_\_\_\_\_ aufgeteilt

Seite 41/54 hatte bzw. wer der beiden in welcher Form operativ aktiv war, spielt - wie bereits von der Vorinstanz zutreffend dargelegt (OG GD 1 E. III./6) - keine Rolle.

#### E. 9.2

Der Beschuldigte beruft sich umfassend auf die Sorgfalts- und Treuepflicht des Art. 717 OR, welche er damals für die K.a.\_\_\_\_\_ hätte übernehmen müssen. Wie oben dargelegt, ändert diese Verantwortung an der dem Verwaltungsrat gleichzeitig vom Gesetzgeber auferlegten Verpflichtung zur Erstattung einer Überschuldungsanzeige nichts. Der Verwaltungsrat kann und darf nicht einseitig die Aktionärsinteressen wahrnehmen, sondern muss bei einer sich abzeichnenden und vor allem bei einer bereits eingetretenen Überschuldung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR auch zu Gunsten der Gläubiger aktiv werden. Insofern ist die vorgeschriebene Benachrichtigung des (Konkurs-)Richters grundsätzlich zwingend. Sie darf nur während einer gewissen Toleranzfrist zu Gunsten der Interessen der Gesellschaft aufgeschoben werden. Die Zulässigkeit des Aufschubs ist indessen stets an die Grundvoraussetzung geknüpft, dass konkrete und auch für aussenstehende Dritte nachvollziehbare Aussichten ("Drittmannstest") auf eine aussergerichtliche nachhaltige finanzielle Sanierung und Wiederherstellung der Ertragskraft der eigentlich bereits konkursreifen Gesellschaft bestehen.

#### E. 9.3

Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschuldigten faktisch bereits eine recht lange Toleranzfrist von einem vollen Jahr zugestanden, indem sie ihm - obwohl die K.a.\_\_\_\_\_ bereits per Ende 2011 im Rahmen einer konsolidierten Bilanz eine Überschuldung von rund CHF 440'000.00 aufwies und überdies faktisch illiquid war - trotzdem eine Tatbestandserfüllung erst ab Ende 2012 zur Last legte. Ab diesem Zeitpunkt konnte und durfte der Beschul-

digte indessen, auch wenn er dies umfassend anders darzustellen versucht, vernünftigerweise nicht mehr mit einer erfolgreichen aussergerichtlichen Sanierung der K.a. \_\_\_\_\_ so- wie deren dauerhaften finanziellen Gesundheit und Wiederherstellung der Ertragskraft rechnen. Es bestanden schlicht keinerlei Aussichten mehr auf (weitere) konkrete erfolgsversprechende Sanierungsmassnahmen, welche innert kurzer Zeit hätten umgesetzt werden können. Vielmehr liess sich der Beschuldigte auch im Jahr 2013 weiterhin durch nicht nachvollziehbare eigene Hoffnungen leiten, dass sich schon noch jemand finden werde, welcher der K.a. \_\_\_\_\_ völlig waghalsig Kapital zur Verfügung stellen könnte. Bei objektiver oder nur leicht selbstkritischerer Beurteilung hätte der Beschuldigte erkennen müssen, dass die K.a. \_\_\_\_\_ nicht mehr zu retten war. Das Produkt J. \_\_\_\_\_ brachte nie einen nennenswerten Ertrag und alle vermeintlich erfolgsversprechenden Sanierungsbestrebungen des Jahres 2012 hatten sich in Luft aufgelöst. Damit endete aber auch zwingend eine dem Beschuldigten äusserst grosszügig bis dahin zuerkannte Toleranzfrist von immerhin einem Jahr. Der Beschuldigte hätte mithin eine Zwischenbilanz erstellen sowie die Überschuldungsanzeige nun endlich nachholen müssen. Durch das weitere Zuwarten bzw. die Unterlassungen wurde der bei kritischer Betrachtung völlig absehbare bzw. ohnehin unvermeidbare Konkurs der K.a. \_\_\_\_\_ nur noch weiter hinausgezögert, was in keiner Weise mehr im Interesse der Gläubiger liegen konnte. Der Beschuldigte verletzte durch seine Unterlassungen bzw. das Nichtbeachten seiner unentziehbaren gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 725 OR elementare, gesetzlich vorgeschriebene Sorgfaltspflichten in krasser Weise. Dies ist ihm im Einklang mit der zitierten Bundesgerichtspraxis als arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB anzulasten.

#### **E. 9.4**

Entgegen seiner persönlichen Ansicht (OG GD 3/9 S. 11) musste der Beschuldigte damals nicht mehr alles Menschenmögliche und in seinen Kräften Stehende tun, um die

Seite 42/54 K.a. \_\_\_\_\_ durchzubringen, ja er durfte dies gar nicht mehr. Denn der Zeitpunkt, an dem klar wurde, dass die Kapitalbeschaffung nicht mehr gelingen würde, war nach objektiven Gesichtspunkten bereits eingetreten. Daran vermögen auch die zahlreichen, im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung bereits umfassend geprüften Einwände des Beschuldigten nichts zu ändern.

#### **E. 9.5**

Aufgrund des Gesagten unterliess es der Beschuldigte während des gesamten ihm zur Last gelegten Verschleppungszeitraums - und somit während einer Zeitspanne von sage und schreibe acht Monaten -, seinen gesetzlichen Pflichten nachzukommen. Ein derart langes Zuwarten würde auch die einem Schuldner - nach dem Ergreifen notabene echter bzw. aussichtsreicher Sanierungsmassnahmen - zustehende allenfalls weitere Toleranzfrist ohnehin deutlich übersteigen. Dies unabhängig davon, ob man diese bei höchstens vier bis sechs Wochen, 60 oder 90 Tagen ansetzen wollte. Acht Monate sind auf jeden Fall nicht mehr "eine relativ kurze Frist" oder "eine kurze Zeitspanne". Hinzu kommt, dass ihm zuvor faktisch bereits eine überlange Toleranzfrist von neun Monaten zugestanden worden war, als "Sanierungsverwaltungsrat zu amten". Die steten und wortreichen Beteuerungen des Beschuldigten, wonach er auch im Jahre 2013 noch "pflichtbewusst und interessenwährend" einer "Sanierungspflicht" zu Gunsten der K.a. \_\_\_\_\_ nachzukommen hatte und folglich die "Bilanzdeponierungspflicht" (und somit die

Gläubigerschutzinteressen) weiterhin in den Hintergrund hätten treten sollen, nur weil man weiterhin "das Marktpotential" der Software J. \_\_\_\_\_, welche über Jahre keinerlei nennenswerten Erträge zu generieren vermochte, weiterhin am Kapitalmarkt austesten wollte, sind reinste Utopie bzw. Wunschdenken.

## **E. 9.6**

Sodann erfüllte der Beschuldigte auch den subjektiven Tatbestand der Misswirtschaft. Diesbezüglich kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen sich das Gericht uneingeschränkt anschliesst (OG GD 1 E. III./9). Dennoch wird nachfolgend auf einige zentrale Punkte und vor allem diejenigen Teilaspekte eingegangen, welche der Beschuldigte bereits im bisherigen Verlauf des Strafverfahrens ins Zentrum rückte und sodann auch zum Kernthema seiner Berufung machte.

### **E. 9.6.1**

Der Beschuldigte bestreitet zu Recht nicht, dass ihm seine Stellung als Verwaltungsrat der K.a. \_\_\_\_\_ und auch die damit verbundenen umfassenden Aufgaben und unentziehbaren gesetzlichen Pflichten jederzeit bestens bekannt waren. Gleiches gilt auch mit Bezug auf das Wissen um den Straftatbestand der Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB.

### **E. 9.6.2**

Die Vorinstanz zeigte - wie oben bereits mehrfach erwähnt; vgl. dazu u.a. E. 8.3.2 - detailliert und mit zutreffender Begründung auf, wie noch vor dem Eintritt des Beschuldigten in den Verwaltungsrat der K.a. \_\_\_\_\_ das umfassende Sanierungsprojekt "ORION" aufgelegt und damit ein Versuch unternommen worden war, den im Frühjahr 2012 auf wenigstens CHF 3 Mio. geschätzten Finanzierungsbedarf zu decken. Dieses Projekt brachte jedoch keine nennenswerten neuen Mittel und scheiterte schon bald. Auf die diesbezüglichen zutref-

Seite 43/54 fenden Ausführungen der Vorinstanz, welche im Berufungsverfahren in keiner Weise bestritten wurden, kann verwiesen werden (OG GD 1 E. II./4.2.1-3). Dass der Beschuldigte aus dieser ihm bekannten Ausgangslage bereits bei seinem Amtsantritt den Schluss ziehen musste, dass sich auch allfällige künftige Kapitalbeschaffungen äusserst schwierig gestalten werden, bedarf - auch wenn der Beschuldigte dies im Berufungsverfahren (ohne nähere Begründung notabene) anders sehen will - keiner weiteren Erläuterungen. In der Folge gelang es denn auch dem Beschuldigten bis Ende 2012 - mit Ausnahme der bereits mehrfach thematisierten CHF 300'000.00 - nicht ansatzweise, das dringend notwendige Kapital zu beschaffen oder zumindest einigermaßen verbindliche diesbezügliche Zusagen zu erhalten. Trotzdem hat der Beschuldigte in der Folge völlig bewusst auch im Jahr 2013, d.h. nachdem bereits während rund neun Monaten auch seine sämtlichen weiteren Sanierungsbemühungen nicht gefruchtet hatten und sich die finanzielle Lage der K.a. \_\_\_\_\_ weiter verschlechtert hatte, weiterhin auf das Erstellen einer Zwischenbilanz verzichtet und insbesondere auch die längst notwendige Überschuldungsanzeige unterlassen. Dabei waren ihm seine Stellung als Verwaltungsrat der K.a. \_\_\_\_\_ sowie die sich daraus ergebenden gesetzlichen Handlungsvorschriften von Art. 725 OR (Titel: "Anzeigepflichten") wie erwähnt umfassend bekannt. Mit Beginn er die ihm vorgeworfenen Unterlassungen mit Wissen und Willen und somit vorsätzlich. Alsdann nahm der Beschuldigte auch in Kauf, dass sich durch seine Unterlassungen die Finanzlage der K.a. \_\_\_\_\_ weiter verschlechterte und sich folglich das Haftungssubstrat für die Gläubiger noch mehr reduzierte. Dieser Schluss lässt sich ohne

Weiteres bereits aus seinem aus Drittsicht völlig risikobehafteten Festhalten an seiner utopischen Sanierungsstrategie ziehen. Hinzu kommt, dass er auch sämtliche Warnungen und Aufforderungen der Revisionsstelle fast schon provokativ ignorierte. Nochmals sei erwähnt, dass die Treuhand- und Revisionsgesellschaft R. \_\_\_\_\_ bereits im Bericht zum Jahr 2011 völlig unzweideutig auf möglicherweise überbewertete aktivierte Entwicklungskosten hinwies sowie erhebliche Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der K.a. \_\_\_\_\_ äusserte. Der Schluss auf Eventualvorsatz erfolgt, entgegen der Vorbringen des Beschuldigten im Rahmen der Berufungsbegründung (OG GD 2/9 S. 39 f.), somit aufgrund klar feststellbarer äusserer Umstände, ohne dass es hierfür weitere "Beweistatsachen" oder zusätzliche "Sachumstände" bzw. die Analyse "ganzer Entwicklungskontexte" bräuchte bzw. seitens des Gerichts gar "Mutmassungen" irgendwelcher Art getätigt werden müssten. Was der Beschuldigte schliesslich aus der seines Erachtens nicht ausreichend beleuchteten Rolle des Beschuldigten I. \_\_\_\_\_ bzw. der im Rahmen der vorinstanzlichen Herleitung des Vorsatzes angeblich nicht klaren Trennlinie zwischen diesem und ihm selbst (OG GD 3/9 N 102) im Zusammenhang mit der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes zu seinen Gunsten herleiten will, erschliesst sich dem Gericht nicht.

### **E. 9.6.3**

Wie der Beschuldigte unter den gegebenen klaren Umständen weiterhin die Meinung vertreten lassen kann, dass kein Vorsatzbeweis habe erbracht werden können, ist nicht nachvollziehbar. So gab er selbst ja an, dass er selbstverständlich die Verpflichtungen als Verwaltungsrat gekannt habe und ihm nach dem Ausstieg des Privatklägers klar gewesen sei, dass sie (gemeint war die K.a. \_\_\_\_\_) ein ernsthaftes Problem, ein "Riesenproblem" gehabt hätte. Zudem war ihm gemäss eigenen Angaben auch bewusst, dass jede Kapitalsuche ein Risiko darstellt (SE GD 9/1/3 S 18 und 25). Daneben stellte der Beschuldigte selbst immer

Seite 44/54 wieder klar, dass er seine Entscheide im vollen Bewusstsein des "Riesenproblems" bzw. der gescheiterten Finanzierung im als notwendig erachteten Umfang von CHF 3.0 Mio. gefällt und sich im Rahmen des "kontinuierlichen Abwägens im Normenkonflikt zwischen Art. 717 und 725 OR" auch regelmässig ausdrücklich gegen eine Bilanzdeponierung (und somit auch den gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsschutz für u.a. die Gläubiger) entschieden habe. Er handelte somit mit Bezug auf die inkriminierten Unterlassungen - wie bereits aufgezeigt - auch anerkanntermassen mit direktem Vorsatz.

### **E. 9.6.4**

Sodann tätigt der Beschuldigte mit der im Rahmen der Berufungsbegründung vorgetragene Behauptung, er hätte - da er damals nach wie vor mit einer erfolgreichen Kapitalsuche gerechnet habe - die K.a. \_\_\_\_\_ per Ende 2012 als nicht überschuldet betrachten dürfen und daraus ergebe sich direkt, dass bei ihm keine begründete Besorgnis einer Überschuldung bestanden habe (OG GD 3/9 N 4), einen (weiteren) klassischen Zirkelschluss. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte gerade weil - wie er selbst ausführte - die Revisionsstelle mehrfach klargestellt hatte, dass eine abschliessende Beurteilung der aktivierten Entwicklungskosten des Produkts J. \_\_\_\_\_ nicht möglich sei und daher nicht von einer stabilen Bilanz der K.a. \_\_\_\_\_ gesprochen werden könne, seinen blinden Optimismus hätte hinterfragen und für klare Verhältnisse sorgen müssen. Indem er sich auch nach rund neun Monaten völlig erfolglosen Sanierungsbemühungen weiterhin

bewusst gegen eine solche zwingend notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Klärung entschied, stellte er sich bewusst blind und nahm damit auch das Weiterführen der K.a. \_\_\_\_\_ als überschuldete Gesellschaft sowie eine Verschlimmerung deren Finanzlage bzw. das Entstehen eines beträchtlichen Verschleppungsschadens - und somit eine von der Rechtsprechung so bezeichnete nachlässige Berufsausübung im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB - bewusst in Kauf. Er handelte somit diesbezüglich zumindest eventualvorsätzlich.

#### **E. 9.6.5**

Anzumerken bleibt, dass dem Beschuldigten selbst dann nicht geholfen wäre, wenn man - wofür aber keine ernsthaften Hinweise erkennbar sind - hinsichtlich der Vermögenseinbusse bloss von Fahrlässigkeit ausginge. Denn wer sich als Verwaltungsrat angesichts der ihm bekannten finanziellen Schieflage bzw. Überschuldung der von ihm geführten Gesellschaft unbeirrt auf einen Erhalt einer Geschäftsidee um jeden Preis konzentriert, sich dabei in völliger Verkennung der Realität als Sanierungsverwaltungsrat eines Start-up-Unternehmens wähnt, nicht akzeptieren will, dass niemand mehr Risikokapital in eine überschuldete Gesellschaft mit einem während Jahren erfolglosen Produkt einzuschiessen bereit ist, völlig ignoriert, dass per Ende 2012 keine konkrete Aussicht auf eine zeitnahe Beschaffung des erforderlichen Kapitals bestand und auf diese Weise die Gläubigerschutzinteressen, für die er auch verantwortlich ist, bewusst in den Hintergrund stellt, verletzt seine Berufspflichten in schwerer Weise. Mit anderen Worten müsste dem Beschuldigten in jedem Fall vorgeworfen werden, zumindest aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit mit der Benachrichtigung des Richters viel zu lange zugewartet und in völlig verantwortungsloser Weise das Risiko der Verschlimmerung der Finanzlage und die möglicherweise fatalen Konsequenzen für die Gläubiger ausgeblendet zu haben. Das weitere blinde Vertrauen auf das Produkt J. \_\_\_\_\_ sowie die reine Hoffnung auf frisches Kapital bzw. Finanzierungsrunden aus dem Nichts, waren zumindest in grösster Weise leichtfertig und reichten bei Weitem nicht aus, um in seinem Fehlverhalten als Verwaltungsrat lediglich eine leichte Fahrlässigkeit zu erblicken.

Seite 45/54

#### **E. 9.6.6**

Der Beschuldigte liess auch noch darauf hinweisen, dass sich aus den Akten kein anderes Motiv für sein Handeln ergebe, als die K.a. \_\_\_\_\_ als Sanierer über die Runden zu bringen. Mithin soll er mit Wissen und Willen ein berufsbezogenes Verbrechen ohne ein Tatmotiv begangen haben (OG GD 3/9 N 84). Wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt (OG GD 2/2 S. 5), setzen weder Vorsatz noch Eventualvorsatz ein Tatmotiv voraus und handelte auch nicht nur vorsätzlich, wer einen Vorteil für sich selbst beabsichtigt. Hinzu kommt folgende strafrechtliche Binsenwahrheit: So wenig wie aus einem erwiesenen Tatmotiv ein deutliches Indiz oder gar Beweis für eine Täterschaft herausgelesen werden kann, darf in einem nicht erkennbaren oder unaufgeklärten Tatmotiv auch kein deutliches Entlastungsindiz gesehen werden. Zudem ist auch nochmals daran zu erinnern, dass dem Beschuldigten kein Absichtsdelikt vorgeworfen wird.

#### **E. 9.6.7**

Auch wenn der erstmals in der Replik erwähnte Hinweis auf einen möglichen Sachverhaltsirrtum (OG GD 3/11 N 24) wohl nicht ernst gemeint sein dürfte, dazu kurz Folgendes: Wer sich bewusst bzw. wie der Beschuldigte durch blindes Ignorieren objektiv

feststellbarer gegenteiliger Anhaltspunkte für ein "Nichtwissen" entscheidet, kann sich nach der Rechtsprechung nicht darauf berufen, er habe die Tatbestandsverwirklichung nicht für möglich gehalten. Wer weiss, dass er nichts weiss oder nichts wissen will, irrt nicht. Bewusste Nichtkenntnis eines Sachverhalts ist somit jedenfalls nicht als Sachverhaltsirrtum im Sinne von Art. 13 StGB zu behandeln (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_910/2019 vom 15. Juni 2022 E. 2.2.4.4).

### **E. 9.6.8**

In keiner Weise hilft dem Beschuldigten auch der in der Berufungsbegründung eingefügte Hinweis auf einen jüngeren Entscheid des Bundesgerichts (OG GD 3/9 N 96-99). So wurde dort einzig mit Bezug auf den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung von besonders hohen Anforderungen an den Nachweis des Eventualvorsatzes gesprochen. Zudem ging es um eine geltend gemachte Drucksituation, in welcher sich der mögliche Täter befunden haben will, wobei deren Vorhandensein von der dortigen Vorinstanz nicht rechtsgenügend widerlegt wurde. Der Beschuldigte wird indessen der Misswirtschaft beschuldigt und befand sich zu keinem Zeitpunkt in einer Drucksituation oder einer sonstigen ähnlichen Lage, in der er nicht mehr anders hätte handeln bzw. innerhalb welcher die risikobehaftete Weiterführung einer überschuldeten Gesellschaft auch im Rahmen eines "Drittmannstests" bzw. einer objektiven Betrachtung den einzig möglichen (Aus-)Weg hätten darstellen können. Eine mit dieser Bundesgerichtsentscheid vergleichbare ausweglose Situation bestand nicht ansatzweise bzw. konnte auch nicht bestehen. Vielmehr nahm sich der Beschuldigte ganz einfach bewusst jegliche Freiheiten in der Beurteilung der Lage. Aber auch der am Schluss der Replik platzierte Hinweis auf den (bereits erwähnten) Aufsatz von Cathrine Konopatsch (OG GD 3/11 26), wonach bei der Beurteilung der Strafbarkeit wegen Misswirtschaft insbesondere der de lege lata vorhandenen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die mögliche Toleranzfrist für die Überschuldungsanzeige adäquat Rechnung zu tragen sei, hilft dem Beschuldigten in keiner Weise. Diese Unsicherheit mag allenfalls bei der Frage, ob die Toleranzfrist nun "eine kurzen Zeitspanne", "wenigen Wochen", "höchstens vier bis sechs Wochen" bzw. "60 oder 90 Tage" betragen solle, eine gewisse Rolle spielen. Je länger indessen die erfolglose Sanierung andauert, umso klarer müssen die Vorschriften zum Schutze der Gläubiger in den Vordergrund treten. Wie bereits mehrfach ausgeführt, wurde dem Beschuldigten mit einer Einschränkung des Tatzeitraums ab 1. Januar 2013 bereits eine sehr lange, ja eigentlich zu lange Toleranzfrist von rund neun Monaten für die Sanierung der

Seite 46/54 K.a. \_\_\_\_\_, welche gemäss der oben gemachten gerichtlichen Feststellungen bereits Ende 2011 überschuldet und faktisch illiquid war, zugestanden. Aber auch die danach folgende Zeitspanne weiterer Untätigkeit des Beschuldigten bis Ende August 2013, mithin während zusätzlichen acht Monaten, überstiege auch für sich allein alle je in Literatur und Rechtsprechung erwähnten Toleranzfristen um ein Mehrfaches (vgl. dazu auch bereits vorstehend E. 9.4). Gerade diese extrem lange Zeit erfolgloser Sanierungsbemühungen von gesamthaft rund 17 Monaten indiziert überdies sehr deutlich, dass auch die vom Beschuldigten zu Beginn noch als erfolgsversprechend erwogenen Sanierungsmassnahmen den (weiteren) Zusammenbruch der K.a. \_\_\_\_\_ lediglich hinauszuzögern vermochten. Dass deswegen mit der Benachrichtigung des Richters zum Schutze der Gläubiger eigentlich gar nicht erst hätte zugewartet werden dürfen, erscheint naheliegend. Dieser Schluss wäre nun aber in der Tat nur durch eine unzulässige ex-post-Betrachtung zu ziehen. Deswegen wurde dem Beschuldigten ein entsprechender

Vorwurf zu keinem Zeitpunkt - auch nicht ansatzweise - gemacht. Viel- mehr liegt sein Fehlverhalten darin, aus den klar gescheiterten Sanierungsbemühungen und den Vorgaben der Revisionsstelle nicht die richtigen Schlüsse gezogen, sondern vielmehr in Eigenregie die Sanierung viel zu lange versucht und so den fälligen Konkurs der K.a. \_\_\_\_\_ während mindestens weiteren acht Monaten verschleppt zu haben.

#### **E. 9.6.9**

Bei all den heutigen Darlegungen und Behauptungen zu seinem eigenen damaligen Wissen scheint der Beschuldigte schliesslich auch völlig zu verdrängen, dass er selbst es war, welcher seinen damaligen "Mitstreitern" N. \_\_\_\_\_, S. \_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten I. \_\_\_\_\_ bereits gegen Ende Juni 2012 (nach dem kläglichen Scheitern des Sanierungsprojekts "ORION") in einer E-Mail klar und deutlich mitteilte, sie müssten zugeben, dass die Kapitalbeschaffung auf dem normalen, routinemässigen Weg nicht geklappt habe, was ein Fiasko sei. Weiter mutmasste der Beschuldigte, dass die Aktionäre der K.a. \_\_\_\_\_ geschockt wären, wenn sie wüssten, dass die Kassen leer sind und sie nicht einmal die Löhne bezahlen könnten. Überdies wurde in dieser E-Mail auch klar dargelegt, dass der (als mögliche weitere Sanierung ins Auge gefasste) weitere Weg extraordinär und so oder so eine einzige Verlegenheitslösung sei, was missfalle, und dass sie nun so weit seien, dass es jeder Gläubiger nunmehr sehr wahrscheinlich schaffen würde, beim Richter erfolgreich den Konkurs zu verlangen (act. 20/101). Wer als berufserfahrener Rechtsanwalt seinen "Mitstreitern" bereits Mitte 2012 ein Fiasko bei der Kapitalbeschaffung offenbart und für die eigentlich konkursreife K.a. \_\_\_\_\_ explizit nur noch eine "Verlegenheitslösung" vorschlagen kann, welche dann in den nächsten sechs Monaten in keiner Weise zum Erfolg führt, der weiss aller- spätestens danach nur zu gut, dass es nun endgültig vorbei ist, jegliche Toleranzfristen zu Ende sein müssen und zwingend Massnahmen nach Art. 725 Abs. 2 OR zu ergreifen sind.

#### **E. 9.6.10**

Abschliessend sei auch erwähnt, dass es im vorliegenden Strafverfahren nicht um die berufliche Integrität des Beschuldigten geht und weder Staatsanwaltschaft noch Vorinstanz ihm ein rücksichtsloses oder verwerfliches Verhalten vorwarfen. Vielmehr muss sich der Beschuldigte indessen den Vorwurf gefallen lassen, als rechtskundiger Sanierungsverwaltungsrat bewusst gegen die ihm unentziehbar obliegenden Pflichten gemäss Art. 725 OR verstossen zu haben. Ob er dies aus übertriebenen Erwartungen, einem latenten Überoptimismus oder aufgrund bloss herbeigewünschter Hoffnungen bzw. eines hoffnungsvollen Verdrängens der Realität tat, spielt für die Tatbestandserfüllung keine Rolle. Ebenso wenig ist entscheidend,

Seite 47/54 dass der Beschuldigte subjektiv bis heute selbst offenbar kein Fehlverhalten im Sinne einer argen Nachlässigkeit in der Berufsausübung akzeptieren kann und will.

#### **E. 10**

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und in Kenntnis der umfassenden Ausführungen des Beschuldigten und seiner Verteidigung, welche letztlich bei Lichte betrachtet ganz einfach durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Rügen und Behauptungen, mittels einer emotionalen eigenen Einschätzung und einer verklärenden Interpretation der damaligen Schiefelage der K.a. \_\_\_\_\_ sowie über zahlreiche Wiederholungen und wortgewaltige Verallgemeinerungen nachträglich etwas Gegenteiliges herbeizuschreiben versuchen, bestehen für das Gericht keinerlei Zweifel daran, dass die Beweiswürdigung und rechtliche

Einschätzung durch die Vorinstanz zutreffend erfolgten. Folglich ist auch der Schuldspruch im Zusammenhang mit den Pflichtverletzungen des Beschuldigten als Verwaltungsrat der K.a. \_\_\_\_\_ in der Zeitspanne von 1. Januar 2013 bis tt.mm.2013 in keiner Weise zu beanstanden. Indem der Beschuldigte, auch nachdem sich die Überschuldung der K.a. \_\_\_\_\_ bereits Ende 2011 deutlich abzeichnete und diese bei objektiver Betrachtung der Einschätzungen der Revisionsstelle allerspätestens per Ende 2012 offenkundig war, weiterhin auf die Erstellung einer Zwischenbilanz verzichtete und auch mit der Überschuldungsanzeige weiterhin bewusst zuwartete, legte er ein krasses, hochgradiges wirtschaftliches Fehlverhalten an den Tag. Der Beschuldigte ist mithin, nachdem überdies unbestrittenermassen die objektive Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung gegeben ist, auch im Berufungsverfahren der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. Dabei ist der durch die Unterlassungen des Beschuldigten verursachte Verschleppungsschaden auf rund CHF 165'000.00 festzulegen.

III. Sanktion 1. Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung 1.1 Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte (OG GD 1 E. I./8.1), ist am 1. Januar 2018 eine erneute Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Auf Straftaten, die vor dem erwähnten Datum verübt wurden, bleibt das alte Recht anwendbar, sofern das neue Recht für den Täter nicht milder ist (Art. 2 StGB). Der Beschuldigte beging die Misswirtschaft noch vor den erwähnten Gesetzesänderungen. Die Vorinstanz hat betreffend die Thematik intertemporales Recht mit zutreffender Begründung und unwidersprochen dargelegt, dass in casu das zur Tatzeit geltende Sanktionenrecht anzuwenden ist (OG GD 1 E. I./8.2). Auf diese Erwägungen, denen sich das Gericht anschliesst, kann verwiesen werden.

Massgebend ist mithin Art. 34 aStGB. 1.2 Das Gericht hat die Strafe nach dem Verschulden des Täters zuzumessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dabei wird das Verschulden nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Nach Art. 50 StGB hat das Gericht im begründeten Urteil die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Ge-

Seite 48/54 wichtung festzuhalten (Wiedergabe der entsprechenden Überlegungen in den Grundzügen, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist; vgl. BGE 134 IV 17 E. 2.1 m.H.). 1.3 Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise auf, bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2. Strafzumessung durch die Vorinstanz 2.1 Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten - unter Annahme eines gesamthaft nicht mehr leichten Verschuldens sowie unter Berücksichtigung einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes im Vorverfahren (Verfahrenslücke von zweieinhalb Jahren) - mit einer Geldstrafe von 125 Tagessätzen zu CHF 410.00. Den Vollzug schob sie - unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren - auf. Überdies führte sie aus, dass ein "Denkzettel im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB" vorliegend nicht angebracht sei. So habe der Beschuldigte aufgrund seiner Verurteilung bereits die Verfahrenskosten zu tragen. Zudem drohe ein Berufsverbot. Dies reiche aus, um den Beschuldigten "das Unrecht seiner Taten vor Augen zu führen". Eine Busse sei daher spezialpräventiv nicht erforderlich (OG GD 1 E. IV./2). 2.2 Diese Sanktion (Anzahl der Tagessätze und der Verzicht auf eine Verbindungsbusse) kann, nachdem die Staatsanwaltschaft keine Anschlussberufung erklärt hat - wie bereits erwähnt - nicht

verschärft werden. Zudem steht auch die Gewährung des bedingten Strafvollzugs und die Länge der Probezeit im Berufungsverfahren nicht zur Disposition. 3. Standpunkt des Beschuldigten Im Rahmen des Berufungsverfahrens äusserte sich der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung nicht zu einer allfälligen Strafzumessung. Auch bei der Vorinstanz hatten er in dieser Hinsicht keine Darlegungen gemacht. 4. Standpunkt der Staatsanwaltschaft 4.1 Auch seitens der Staatsanwaltschaft erfolgten im Berufungsverfahren keinerlei Anträge, Bemerkungen oder Hinweise zur Sanktionsthematik. 4.2.1 Bei der Vorinstanz hatte die Vertreterin der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines vor der Hauptverhandlung eingereichten Schlussberichts vom 21. Januar 2020 ihren Antrag zum Sanktionspunkt umfassend begründet (SE GD 3/5 S. 8 f.). Zu beachten ist dabei, dass zu diesem Zeitpunkt auch noch ein Schuldspruch wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung beantragt wurde. 4.2.2 Für die Misswirtschaft erachtete die Staatsanwältin das objektive Verschulden des Beschuldigten als nicht mehr allzu leicht. So habe er es während acht Monaten unterlassen, die Bilanz zu deponieren. Durch dieses künstliche Am-Leben-halten der K.a. \_\_\_\_\_ habe er einen Verschleppungsschaden von rund CHF 165'000.00 (mit-)verursacht. Die subjektive Tatschwere wurde als geringfügiger eingestuft, da die Verschleppung des Konkurses nicht das eigentliche Handlungsziel des Beschuldigten gewesen sei. Im Ergebnis wurde so eine Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen erachtet. Die Täterkomponente wurde als neutral beurteilt. Indessen sprach sich die Anklagevertreterin für eine Reduktion der Sanktion um einen Viertel zufolge der langen Verfahrensdauer bzw. einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes aus. Aufgrund der ihr damals bekannten finanziellen Verhältnisse beantragte die Staatsanwaltschaft eine Tagessatzhöhe von CHF 500.00. Weiter wurde - nachdem der bedingte Strafvollzug mit einer minimalen Probezeit möglich sei und damit den Beschuldigten auch eine unmittelbare Konsequenz des ihnen vorgeworfenen Verhaltens treffe - gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB Verbindungsbussen in Höhe von CHF 10'000.00 gefordert. 5. Zur Person des Beschuldigten 5.1 Der heute 62-jährige Beschuldigte besuchte in E. \_\_\_\_\_ das Gymnasium und studierte danach Rechtswissenschaft. Nach dem Abschluss erlangte er das Rechtsanwaltspatent und war danach in verschiedenen Bereichen tätig (Kurzpraktikum bei einer Bank, angestellter Anwalt in einem Anwaltsbüro, Auditor beim Bezirksgericht T. \_\_\_\_\_, Rechtsdienst und interner Rechtsanwalt bei der damaligen U. \_\_\_\_\_ und danach bei der V. \_\_\_\_\_ London, Mitglied des Management-Supportteams). Im Jahr 1993 wechselte er in ein Anwaltsbüro und seit dem Jahr 2000 führt er ein eigenes Anwaltsbüro in E. \_\_\_\_\_ mit dem Spezialgebiet Wirtschaftsrecht). Der Beschuldigte, welcher im Jahr 2003 zusätzlich ein Exekutiv MBA der Universität of Chicago absolvierte, ist gemäss eigenen Angaben bei der Vorinstanz glücklich verheiratet mit einer professionellen Bankfachfrau, hat keine Kinder und ist heute nach wie vor als Wirtschaftsanwalt tätig. Offiziell gemeldet ist der Beschuldigte mit seiner Ehefrau im W. \_\_\_\_\_, wobei sie - nebst anderen Immobilien - weiterhin auch ein eigenes Haus an der X. \_\_\_\_\_ in E. \_\_\_\_\_ besitzen (act. 1/1/4 f. und SE GD 9/1/3 S. 1-3). 5.2 Betreffend finanzielle Verhältnisse des Beschuldigten liegt eine Kopie der Steuererklärung für das Jahr 2017 bei den Akten, woraus sich ein Nettoeinkommen aus diverser Tätigkeiten von monatlich rund CHF 15'400.00 ergibt. Vermögen versteuert der Beschuldigte zusammen mit seiner Ehefrau keines. 5.3 Der Beschuldigte ist gemäss dem neuesten Auszug vom 1. Juli 2022 (OG GD 3/12) im Schweizerischen Strafregister nach wie vor nicht verzeichnet. 6. Strafzumessung durch das Gericht 6.1 Der Beschuldigte ist zu bestrafen wegen Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1

StGB. Für dieses Delikt sieht der Gesetzgeber als Sanktion Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. 6.2 Das objektive Tatverschulden wiegt mit der Vorinstanz erheblich. So ist einerseits der für eine Konkursverschleppung recht lange Tatzeitraum von rund acht Monaten zu berücksichtigen. Auch der Verschleppungsschaden von immerhin rund CHF 165'000.00 darf nicht bagatellisiert werden. Ebenso ist in Anschlag zu bringen, dass der Beschuldigte sämtliche Hinweise der Revisionsstelle in den Wind schlug und letztlich seine Pflicht zur Erstellung einer Zwischenbilanz bewusst vernachlässigte und auch die Überschuldungsanzeige mit Wissen und Willen unterliess. Gleichzeitig nahm er eine weitere Verschlimmerung der Überschuldung der K.a. \_\_\_\_\_ Tag für Tag zumindest billigend in Kauf. Indessen ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der Beschuldigte nicht aus egoistischen Gründen handelte. Das Gesamt-

Seite 50/54 tatverschulden ist mithin bei nicht mehr leicht festzulegen. Die von der Vorinstanz hierfür relativ tief angesetzte Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen erscheint somit gerade noch angemessen. 6.3 Im Gegensatz zur Vorinstanz ist - auch wenn eine solche vom Beschuldigten selbst nicht geltend gemacht wird - von einer erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen. Anwälte, die über ein kantonales Anwaltspatent verfügen und Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten wollen, lassen sich ins Register des Kantons eintragen, in dem sie ihre Geschäftsadresse haben. Die Aufsichtsbehörde trägt sie ein, wenn die fachlichen (Art. 7 BGFA) und persönlichen (Art. 8 BGFA) Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 2 BGFA). Anwälte, die eine der Voraussetzungen für den Registereintrag nicht mehr erfüllen, werden im Register gelöscht (Art. 9 BGFA). Als persönliche Voraussetzung setzt Art. 8 lit. b BGFA voraus, dass gegen den betreffenden Anwalt keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen vorliegen darf, welche mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen. Allgemein gelten namentlich Vermögensdelikte als nicht mit dem Anwaltsberuf vereinbar (Fellmann, Anwaltsrecht, 2. A. 2017, N 133). Wie sich im Falle des Beschuldigten der Schuldspruch wegen Misswirtschaft auf den Registereintrag auswirken wird, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Eine Disziplinarsanktion scheint aber sicher. Zum möglichen Berufsverbot bzw. zur Löschung aus dem Anwaltsregister ist festzuhalten, dass der Beschuldigte diesfalls in seiner beruflichen Tätigkeit zwar klar eingeschränkt wäre, aber weiterhin als Rechtsberater tätig sein und ausserhalb des Anwaltsmonopols Klienten vor Behörden und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vertreten könnte. Die erhöhte Strafempfindlichkeit und die mögliche Disziplinarsanktion ist gesamthaft mit einer Reduktion der Strafe um zehn Tagessätze zu berücksichtigen. Aus den dem Gericht bekannten und oben wiedergegebenen persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich sodann keine weiteren Faktoren, welche sich strafe erhöhend oder strafmindernd auswirken könnten. Auch die Vorstrafenlosigkeit kann und darf nur neutral zu Buche schlagen. Mithin resultiert in zusätzlicher Beachtung der Täterkomponenten eine etwas tiefere Sanktion von 140 Tagessätzen Geldstrafe. 6.4 Die heute zu sanktionierende Misswirtschaft verübte die Beschuldigte bis August 2013. Seither sind bald neun Jahre verflossen und der Beschuldigte hat sich in dieser Zeit wohl verhalten. Zudem ergibt sich - wie bereits durch die Vorinstanz zutreffend festgestellt - aus den Akten auch eine nicht unerhebliche Verletzung des Beschleunigungsgebotes. Diese zwei Faktoren sind zusammen grosszügig mit 20 Tagen strafmindernd in Anschlag zu bringen, so dass sich als letztlich angemessene Sanktion eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen ergibt. 6.5 Die Vorinstanz setzte für die Geldstrafe die Höhe des Tagessatzes auf (leicht abgerundet) CHF 410.00 fest. Auch wenn

die Tagessatzhöhe im Berufungsverfahren nicht vom Verschlechterungsverbot erfasst wird, ist dieser Ansatz nicht zu erhöhen. So hat sich insbesondere die Staatsanwaltschaft als Vertreterin des staatlichen Strafanspruchs nicht in diese Richtung geäußert. Zudem liegen auch keine offenkundigen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seit dem Urteil der Vorinstanz wesentlich verändert haben könnten. Insbesondere führte der Beschuldigte im Rahmen seiner schriftlichen Berufungsbegründung - obwohl er im Rahmen der Präsidialverfügung vom 21. Februar 2022 eingeladen worden war, allenfalls eingetretene massgebliche Veränderungen seiner Seite 51/54 persönlichen und insbesondere finanziellen Verhältnisse anzugeben - nichts an, was auf einen tieferen Tagessatz schliessen liesse.

6.6 Für die Geldstrafe kann (bzw. muss aufgrund des Verschlechterungsverbotes) dem Beschuldigten mit der Vorinstanz die Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzugs gewährt und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren angesetzt werden. Zudem kann - wie bereits aufgezeigt - auch eine allfällige Verbindungsbusse kein Thema sein.

6.7 Der Beschuldigte wird schliesslich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ihm gewährte bedingte Vollzug widerrufen werden könnte und er folglich die Geldstrafe von gesamthaft immerhin CHF 49'200.00 zu bezahlen hätte, wenn er während der Probezeit erneut ein Verbrechen oder Vergehen begehen sollte und deswegen zu erwarten wäre, dass er weitere Straftaten verüben werde (Folgen der Nichtbewährung gemäss Art. 46 StGB).

IV. Zusammenfassung und Beurteilung des Rechtsmittels

1. Der Beschuldigte wird - gleich wie bei der Vorinstanz - wegen Misswirtschaft schuldig gesprochen. Dass hierfür im Endergebnis als Sanktion eine um fünf Tagessätze tiefere Geldstrafe resultiert, ist einzig auf die grosszügige zusätzliche Berücksichtigung einer etwas erhöhten Strafempfindlichkeit zurückzuführen.

2. Im Endergebnis dringt der Beschuldigte mit keinem seiner Anträge durch. Somit ist seine Berufung vollumfänglich abzuweisen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Verlegung der Verfahrenskosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem teilweisen Freispruch dürfen ihr die gesamten Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen jedes Anklagepunkts notwendig waren. Für die Kostenaufgabe nach dieser Bestimmung sind sodann nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände massgebend, sondern der bzw. die zur Anklage gebrachten Lebenssachverhalte (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1050/2018 vom 8. März 2019 E. 4.1.1 m.H.).

2.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die (daran teilnehmenden) Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 erster Satz StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Wenn eine Partei in einem Punkt obsiegt, im anderen unterliegt, so ist für die Bemessung des auf sie entfallenden Kostenanteils von entscheidender Bedeutung, welchen Arbeitsaufwand die Beurteilung der einzelnen Punkte notwendig machte (Urteil des Bundesgerichts 6B\_176/2019 vom

Seite 52/54

September 2019 E. 2.2 m.H.). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 StPO). Bei der Kostenaufteilung sind die gestellten Anträge aber auch nach ihrer Begründung zu interpretieren. So kann in Fällen, in denen es nach der Rechtsregel "Das Mehr enthält das Weniger" (plus in se continet quod est minus) zu einem günstigeren Ausgang für die betroffene Partei kommt, das Rechtsmittel trotzdem von einem gewissen Erfolg, welcher bei den Kosten des Berufungsverfahrens zu berücksichtigen ist, beschieden sein (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_870/2018 vom 11.11.2019 E. 3.7.6).

2.2 Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung.

2.3 Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren richten sich wiederum nach den Art. 429-434 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO).

3. Die dem Beschuldigten durch die Vorinstanz auferlegte hälftige Kostenpflicht wurde im Berufungsverfahren nicht konkret gerügt. Auch für das Gericht erweist sich diese als gesetzeskonform und sachgerecht. Zudem wird der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren in gleicher Weise schuldig gesprochen. Mithin hat er - in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz und gleich wie der Beschuldigte I. \_\_\_\_\_ - die Hälfte der Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens zu tragen. Auf eine solidarische Haftbarkeit für die gesamten Kosten ist indessen angebrachtermassen zu verzichten (vgl. dazu bereits die Regelung mit Bezug auf den Beschuldigten I. \_\_\_\_\_; OG GD 6/5 S. 5 unten).

4. Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung in keiner Weise durchdringt, mit allen Anträgen unterliegt und letztlich der Entscheid der Vorinstanz einzig mit Bezug auf die Sanktionshöhe nur unwesentlich abgeändert wird, sind ihm sodann auch die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Bei der Bemessung der Entscheidungsgebühr ist sodann zu berücksichtigen, dass das Hin und Her zwischen mündlichem und schriftlichen Verfahren nicht durch den Beschuldigten zu verantworten war. Andererseits ist aber auch in Anschlag zu bringen, dass der Beschuldigte im Berufungsverfahren faktisch immer wieder die gleichen Argumente vortrug, sehr umfassende Rechtsschriften einreichte bzw. einreichen liess und dadurch den Lese- und Bearbeitungsaufwand des Gerichts deutlich erhöhte.

5. Aufgrund der vollumfänglichen Kostenpflicht kann dem Beschuldigten für das gesamte Strafverfahren keine Entschädigung ausgerichtet werden.

Seite 53/54 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Einzelrichters am Strafgericht des Kantons Zug vom

## **E. 16**

Juli 2021 mit Bezug auf folgende Punkte bereits in Rechtskraft erwachsen ist: "A. D. \_\_\_\_\_ 1. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten D. \_\_\_\_\_ wird hinsichtlich des Vorwurfs der mehrfachen Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung eingestellt. [...] C. Weitere Entscheidungspunkte [...] 2. Die Zivilklage von B. \_\_\_\_\_ wird auf den Zivilweg verwiesen." 2. Die Berufung des Beschuldigten wird abgewiesen. 3. Der Beschuldigte D. \_\_\_\_\_ wird schuldig gesprochen der Misswirtschaft gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB. 4. Er wird dafür bestraft mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 410.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs für eine Probezeit von zwei Jahren. 5. Die den Beschuldigten betreffenden Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen CHF

5'339.50 und werden in Bestätigung der Kostenregelung der Vorinstanz vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 7'000.00 Entscheidgebühr CHF 120.00 Auslagen CHF 7'120.00 Total und werden ebenfalls vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt. 7. Dem Beschuldigten wird für das gesamte Strafverfahren keine Entschädigung ausgerichtet. 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Seite 54/54 9. Schriftliche Eröffnung in vollständiger Ausfertigung an: - erbetene Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. H. \_\_\_\_\_ - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin Dr.iur. A. \_\_\_\_\_ - Rechtsvertreter des Privatklägers, Rechtsanwalt lic.iur. C. \_\_\_\_\_ - Gerichtskasse des Kantons Zug (im Dispositiv) - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelrichter lic.iur. Ph. Frank (zur Kenntnis) - Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zug (gemäss Art. 15 BGFA) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist/Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung lic.iur. M. Siegwart MLaw F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am: msi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.